



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

Beilage 3 zum Fachthema Teil-Geltungsbereiche Teil-Geltungsbereich Aussensignalisierung nicht interoperables Netz Zuordnungstabelle / materielle Änderungen

Vorschriftenreferenz

FDV R 300.1 – 300.15



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

1. Lösungsentwicklung

Wo liegt das Problem? Was gibt es für Lösungsmöglichkeiten?

1.1 Lösungsentwicklung

1.1.1 Teil-Geltungsbereich spezifische Erläuterungen zur Zuordnungstabelle (Basis FDV 1.7.2020)

Die Zuordnung der verschiedenen Bestimmungen durch eine Arbeitsgruppe, welche insbesondere die Schmalspurbahnen der verschiedenen Regionen vertrat, verlief ohne besondere Probleme, da der Geltungsbereich für die nicht interoperablen Strecken besonders klar ist.

1.1.2 Materielle Änderungen innerhalb Teil-Geltungsbereich

Es ist keine materielle Änderung erforderlich.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

2. Lösungsvorschlag

2.1 Zuordnungstabelle

Die Grundlagen für den Teil-Geltungsbereich Aussensignalisierung interoperables Netz sind im WEB Teil-Geltungsbereiche Ziffer 2.2.2.4 ersichtlich.

Das Vorgehen für den Erlass der entsprechenden Zuordnung ist im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 3.1.1 ersichtlich.